

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Amtes Nord-Rügen

Gemäß des § 129 i. V m. § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S.777) wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 16.07.2014 nachfolgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Amtes Nord-Rügen vom 25. April 2005 erlassen:

Artikel 1 – Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung des Amtes Nord-Rügen vom 25. April 2005 wird wie folgt geändert:

1. § 1 – Dienstsiegel

In § 1 wird die Wortgruppe „Landkreis Rügen“ in „Landkreis Vorpommern-Rügen“ geändert

2. § 3 – Ausschüsse

in § 3 Abs. 3 wird nach der Wortgruppe „...die Haushaltswirtschaft des Amtes...“ folgende Wortgruppe eingefügt: „... und der Gemeinden, die diese Aufgabe an das Amt übertragen haben,....“

3. § 4 – Amtsvorsteher

§ 4 Abs. 2 wird um folgende Ziffer 5 ergänzt:

„5. Personalangelegenheiten der Mitarbeiter der Amtsverwaltung bis Entgeltgruppe 9 (Einstellung, Beförderung, Umsetzung, Kündigung u. ä.)“

Des weiteren wird der § 4 um nachfolgend genannten Abs. 5 ergänzt:

„(5) Der Amtsvorsteher/die Amtsvorsteherin entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen bis 500 Euro.“

4. § 7 – Verwaltung

Satz 2 ist in § 7 ersatzlos zu streichen.

5. § 9 – Entschädigungen

In Abs. 1 wird die Höhe der Aufwandsentschädigung von „900 €“ auf „970 €“ geändert.

Im Abs. 2 wird die Höhe der täglichen Aufwandsentschädigung der Stellvertreter für den Vertretungsfall von „30 €“ auf „31 €“ erhöht.

Im Abs. 3 wird die Höhe des Sitzungsgeldes für die Teilnahme an den Sitzung des Amtsausschusses und der Ausschüsse von „25 €“ auf „40 €“ erhöht. Das Sitzungsgeld für die Vorsitzenden der Ausschüsse wird von „50 €“ auf „60 €“ erhöht.

Abs. 3 wird um folgenden 2. Satz erweitert:

„Ausgenommen hiervon sind entsprechend § 3 Abs. 3 der Verordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Landkreisen, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungsverordnung - EntschVO M-V) vom 27. August 2013 die Mitglieder des Amtsausschusses, die eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in den dem Amt angehörenden Gemeinden erhalten.“

6. § 10 – Bekanntmachungen

In § 10 Abs. 4 ist der Teilsatz „... in 18556 Altenkirchen, Lanckensburg 10, vor dem Amtsgebäude...“ zu streichen.

Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sagard, 16. Juli 2014


Amtsvorsteherin

Hinweis: Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden können. Diese Folge tritt nicht ein, wenn ein Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt gegenüber dem Amt Nord-Rügen geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Vermerk über die Bekanntmachung

ausgehängt am: 17.11.14

abzunehmen: 02.12.14

abgenommen am: 09.06.15